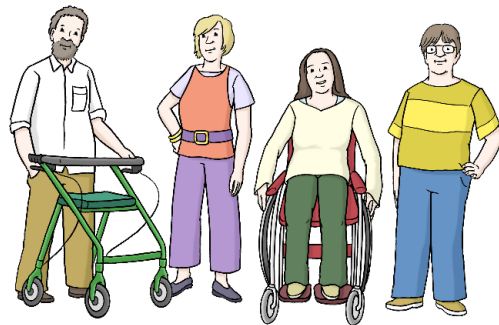


Das Landes·behinderten·gleichstellungs·gesetz

Schleswig-Holstein

Zusammenfassung in **Leichter Sprache**



Inhalt

Informationen zum Text.....	3
Das LBGG Schleswig-Holstein	6
Teil 1: Allgemeine Bestimmungen.....	6
Teil 2: Verpflichtungen zur Gleichstellung und Barrierefreiheit.....	14
Teil 3: Barrierefreie Informations-technik öffentlicher Stellen des Landes	21
Teil 4: Rechts-behelfe	31
Teil 5: Interessen-vertretung für Menschen mit Behinderungen.....	36
Teil 6: Schluss-bestimmungen	44
Wer diesen Text geschrieben hat	45

Informationen zum Text

In diesem Text lesen Sie etwas über ein Gesetz.

Das Gesetz heißt so:

Gesetz zur Gleichstellung von

Menschen mit Behinderungen in Schleswig-Holstein

Kürzer nennt man das Gesetz auch so:

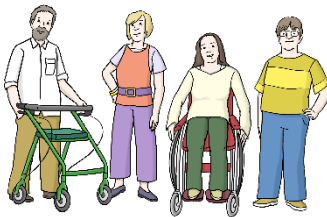
Landes·behinderten·gleichstellungs·gesetz

Ganz kurz heißt das Gesetz so: **LBGG**



Das sind die Ziele vom LBGG:

- Menschen mit Behinderungen soll es besser gehen.
- Sie sollen **keine** Nachteile haben.
- Sie sollen gleichberechtigt leben können.



Das heißt auch:

Menschen mit und ohne Behinderungen haben dieselben Rechte.

Man nennt das auch Gleichstellung.

- Menschen mit Behinderungen können ein selbstbestimmtes Leben führen.

Das LBGG gibt es seit dem Jahr 2002.

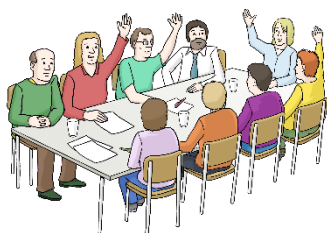
Seitdem hat sich viel verändert.

Darum hat die Landes·regierung gesagt:

Wir brauchen ein neues LBGG.

Sie hat dann ein neues LBGG geschrieben.

Das neue LBGG gilt ab dem 15. April 2022.



Das LBGG hat **6 Teile**.

Die 6 Teile sind zu bestimmten Themen.

Sie heißen so:



- Allgemeine Bestimmungen
Dazu kann man auch sagen:
Allgemeine Informationen und Regeln
- Verpflichtungen zur Gleichstellung und
Barrierefreiheit
- Barrierefreie Informations-technik
öffentlicher Stellen des Landes
Informations-technik sind zum Beispiel
Internetseiten und Apps.
Apps sind Programme für Tablets und
Smart-phones.
- Rechts-behelfe
Verbände können vor Gericht klagen.
- Interessen-vertretung
für Menschen mit Behinderungen
- Schluss-bestimmungen

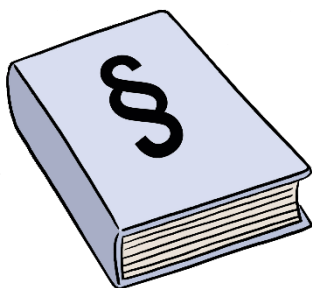
Zu den 6 Teilen vom LBGG gibt es **Paragrafen**.

Ein Paragraf ist ein Teil von einem Gesetz.

Das Zeichen für Paragrafen sieht so aus: §

Das LBGG hat 27 Paragrafen.

Zu den Paragrafen gibt es **Absätze**.





Für das LBG gilt:

Menschen mit Behinderungen

sollen sich beteiligen können.

Sie sollen ihre Meinung sagen können.

Und sie sollen ihre Meinung aufschreiben können.

Darum gibt es das LBG auch in Leichter Sprache.

Damit jeder das neue LBG verstehen kann.



Im Text stehen oft nur die Wörter für Männer.

Zum Beispiel steht im Text das Wort Mitarbeiter.

Aber: Damit sind **alle** Geschlechter gemeint.

Ausnahme:

Im Text steht etwas über **die Landes-beauftragte**
für Menschen mit Behinderung.

Denn:

Seit dem Jahr 2021 gibt es eine Landes-beauftragte.

Das LBGG Schleswig-Holstein

Teil 1: Allgemeine Bestimmungen

§ 1: Die Ziele des LBGG

Absatz 1:

Menschen mit und ohne Behinderungen
haben dieselben Rechte.

Jeder soll sie gleich gut behandeln.

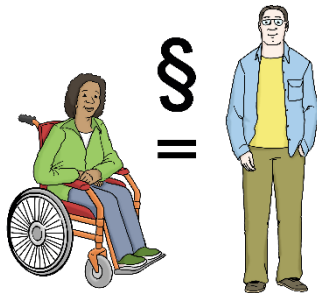
Dazu sagt man auch:

Sie sollen gleichberechtigt sein.

Für die Gleichberechtigung muss der Staat sorgen.

Auch die Gesellschaft muss dafür sorgen.

Zur Gesellschaft gehören alle Menschen.





Absatz 2:

Das sind die Ziele des LBGG:

- Menschen mit Behinderungen sollen **keine** Nachteile haben.
Niemand darf sie schlecht behandeln.
- Für alle Menschen gilt:
Sie sollen dieselben Möglichkeiten haben.
Zum Beispiel dieselben Möglichkeiten im Beruf.
- Menschen mit Behinderungen sollen gleichberechtigt sein.
Sie sollen selbstbestimmt leben können.
Sie sollen selbst entscheiden können:
So möchte ich leben.
- Menschen mit und ohne Behinderungen haben dieselben Rechte.
Menschen mit Behinderungen sollen ihre Rechte kennen.
- Es soll mehr Inklusion und Teilhabe geben.
Inklusion heißt zum Beispiel:
Menschen mit Behinderungen sind dabei.
Sie gehören zur Gesellschaft dazu.
Menschen mit Behinderungen bestimmen mit.
Sie bestimmen zum Beispiel in der Politik mit.



Die Ziele des LBGG gelten für

alle Menschen mit Behinderungen.

So steht es auch in einem wichtigen Vertrag.

Viele Länder haben ihn unterschrieben.

Die Länder müssen sich an den Vertrag halten.

Der Vertrag heißt so:

Übereinkommen der Vereinten Nationen

über die Rechte von

Menschen mit Behinderungen

Kürzer nennt man den Vertrag auch so:

UN-Behinderten-rechts-konvention

Ganz kurz heißt der Vertrag so: **UN-BRK**

Die Abkürzung UN bedeutet United Nations.

United Nations ist Englisch für Vereinte Nationen.

In der UN-BRK stehen Rechte und Regeln:

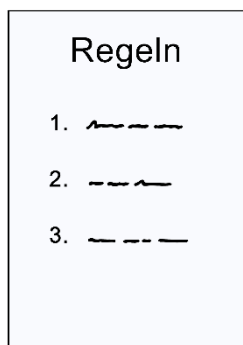
- Rechte von Menschen mit Behinderungen
- Regeln für die Länder

Die Länder müssen die Regeln einhalten.

Die UN-BRK gilt auch für Schleswig-Holstein.

Das Land muss sich an die UN-BRK halten.

Dabei soll das LBGG helfen.





Absatz 3:

Die Ziele aus dem LBGG sollen erreicht werden.

Dafür müssen Dinge verändert werden.

Dabei sollen Menschen mit Behinderungen ihre Meinung sagen können.

Und sie sollen mitbestimmen dürfen.

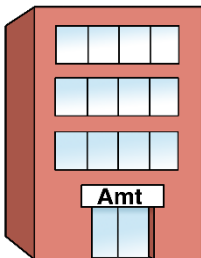
Das gilt auch für Interessenvertretungen von Menschen mit Behinderungen.

Auch Interessenvertretungen

sollen ihre Meinung sagen können.

Und sie sollen mitbestimmen dürfen.

§ 2: Für wen das LBGG gilt



Absatz 1:

Das LBGG gilt für die öffentliche Verwaltung.

Die öffentliche Verwaltung sind zum Beispiel:

- das Land Schleswig-Holstein.

- Städte.

Zum Beispiel Kiel oder Lübeck.

- Kreise.

Zum Beispiel der Kreis Dithmarschen.

- Gemeinden.

Gemeinden sind zum Beispiel Dörfer.

Das LBGG gilt auch für Ämter und Behörden.

Und es gilt zum Beispiel auch für Universitäten.

Zum Beispiel für die Universität Kiel.

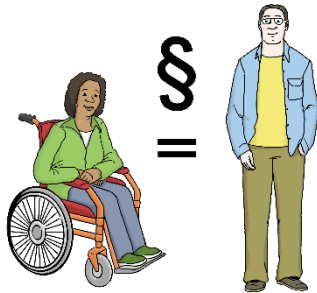


Absatz 2:

Auch Unternehmen sollen das LBGG beachten.

Aber: Nur Unternehmen, die dem Land gehören.

Ein anderes Wort für Unternehmen ist Firma.



Absatz 3:

Öffentliche Stellen geben manchmal Geld weiter.

Zum Beispiel geben sie Geld an Vereine und Projekte.

Dabei sollen sie auf diese Dinge achten:

Die Vereine und Projekte sorgen für:

- Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen.
- Teilhabe von Menschen mit Behinderungen.

Teilhabe heißt zum Beispiel:

Man kann bei etwas dabei sein.

Und man kann bei etwas mitmachen.

§ 3: Menschen mit Behinderungen

Im LBGG steht oft das:

Menschen mit Behinderungen

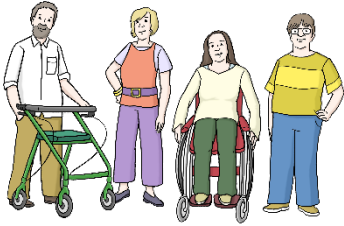
Damit sind diese Menschen gemeint:

- Menschen mit körperlichen Behinderungen
- Menschen mit Seh-behinderungen
- Menschen mit Hör-behinderungen
- Menschen mit seelischen Behinderungen

Man sagt dazu auch psychische Behinderungen.

- Menschen mit geistigen Behinderungen
- Menschen mit anderen Behinderungen

Die Behinderung muss länger als 6 Monate dauern.



§ 4: Berücksichtigung besonderer Interessen

Absatz 1:



Oft werden Menschen mit Behinderungen aus mehreren Gründen benachteiligt. Davor sollen öffentliche Stellen Menschen mit Behinderungen schützen.

Benachteiligt werden heißt:

Ein Mensch hat aus bestimmten Gründen Nachteile.

Er oder sie wird schlechter behandelt als andere.

Zum Beispiel Frauen mit Behinderungen:

Sie haben oft als Frauen Nachteile **und** auch wegen ihrer Behinderungen.

Absatz 2:



Kinder und Jugendliche mit Behinderungen sollen besonders geschützt werden.

Sie sollen **keine** Nachteile haben.

Dafür sollen die öffentlichen Stellen sorgen.



Absatz 3:

Menschen mit Behinderungen

sollen selbstbestimmte Eltern sein können.

Sie sollen selbst Entscheidungen treffen können.

Öffentliche Stellen sollen sie dabei unterstützen.

Das gilt auch für Kinder mit Behinderungen und für ihre Eltern.

Öffentliche Stellen sollen auch sie unterstützen.

§ 5: Barrierefreiheit

Barrierefrei heißt:

- Man kann etwas ohne fremde Hilfe benutzen.
- Man kann etwas ohne fremde Hilfe besuchen.
- Jeder Mensch darf seine Hilfsmittel benutzen.
Zum Beispiel seinen Rollstuhl oder Sprechhilfen.



Barrierefreiheit kann es zum Beispiel hier geben:

- in Gebäuden
- im Bus
- bei Geräten und Hilfsmitteln

Barrierefreie Geräte sind zum Beispiel barrierefreie Fahrkartenautomaten.

Teil 2: Verpflichtungen zur Gleichstellung und Barrierefreiheit

§ 6: Benachteiligungs-verbot

Absatz 1:



Öffentliche Stellen dürfen

Menschen mit Behinderungen **nicht** benachteiligen.

Das heißt:

Menschen mit Behinderungen

sollen **keine** Nachteile haben.

Sie werden trotzdem benachteiligt?

Dann müssen die öffentlichen Stellen

etwas dagegen tun.

Absatz 2:

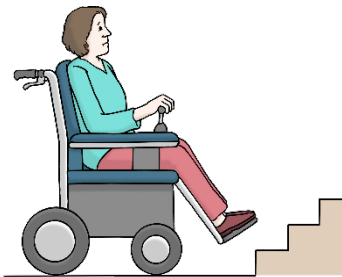
Benachteiligung heißt:

Jemand wird schlechter als andere behandelt.

Dadurch kann er bestimmte Dinge **nicht** machen.

Oder er darf bei einer Sache **nicht** dabei sein.

Benachteiligung ist verboten.



Für Menschen mit Behinderungen heißt das:

Sie dürfen ihre Hilfsmittel überall mitnehmen und

benutzen.

Ausnahme: Es gibt einen wichtigen Grund dagegen.

Wenn es einen wichtigen Grund dagegen gibt:

Dann muss der Mensch mit Behinderung

Unterstützung bekommen.

Dafür sollen die öffentlichen Stellen sorgen.



Absatz 3:

Es soll mehr Barrierefreiheit geben.

Das gilt auch für öffentliche Stellen.

Menschen mit und ohne Behinderungen sollen dieselben Möglichkeiten haben.



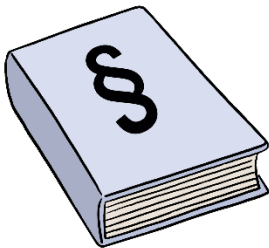
Absatz 4:

Mitarbeiter von öffentlichen Stellen dürfen

Menschen mit Behinderungen **nicht** belästigen.

Sie dürfen sie zum Beispiel **nicht** beleidigen.

Und sie dürfen ihnen **keine** Angst machen.



Absatz 5:

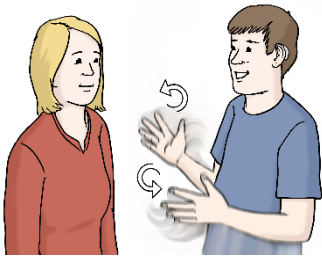
Auch in anderen Gesetzen gibt es

Regeln gegen Benachteiligungen.

Diese Regeln gelten weiter.

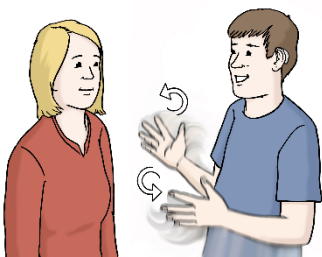
§ 7: Gebärden-sprache und Verständigung von Menschen mit Hör-behinderungen und Sprach-behinderungen

Absatz 1:



Es gibt Menschen mit Hör-behinderungen.
Und es gibt Menschen mit Sprach-behinderungen.
Viele von ihnen benutzen diese Sprache:
Die Deutsche Gebärden-sprache.
Sie ist eine eigene Sprache.

Absatz 2:



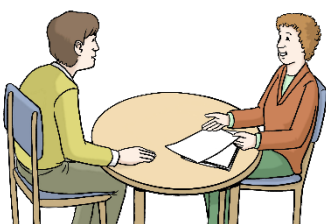
Es gibt noch eine andere Art zu sprechen.
Man nennt sie so:
Lautsprach-begleitende Gebärden.
Lautsprach-begleitende Gebärden
sind wie eine eigene Sprache.

Absatz 3:

Menschen mit Behinderungen
sollen öffentliche Stellen verstehen können.
Dafür müssen die öffentlichen Stellen sorgen.
Darum müssen öffentliche Stellen zum Beispiel:

- Deutsche Gebärden-sprache anbieten.
- lautsprach-begleitende Gebärden anbieten.

Oft können öffentliche Stellen diese Sprachen **nicht**.
Dann müssen sie Fachleute dafür bezahlen.
Zum Beispiel Gebärden-sprach-dolmetscher.



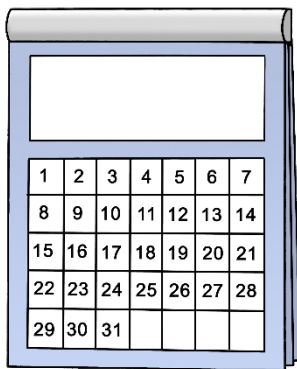


Absatz 4:

Das Sozialministerium macht die Regeln für die Kommunikationshilfen.

In den Regeln steht:

- Welche Kommunikationshilfen gibt es?
- Für wen gibt es die Kommunikationshilfen?
- Wie viel Geld wird dafür ausgegeben?
- Wann gibt es die Kommunikationshilfen?



Absatz 5:

Manchmal bekommt man Kommunikationshilfen **nicht** rechtzeitig.

Zum Beispiel:

Man findet **keinen** Gebärdensprachdolmetscher.

Dann sollen öffentliche Stellen Fristen verlängern.

Fristen verlängern heißt:

Man hat länger Zeit für eine Sache.

§ 8: Barrierefreiheit in den Bereichen Bau und Verkehr

Absatz 1:

Gebäude von öffentlichen Stellen sollen barrierefrei sein.

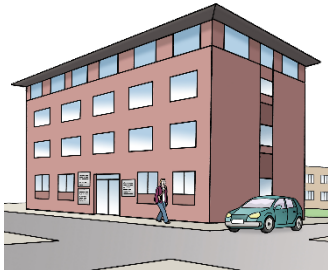
Das gilt für neue Gebäude.

Das gilt auch für neue Teile an Gebäuden.

Es gibt auch Ausnahmen.

Eine Ausnahme ist zum Beispiel:

Die Barrierefreiheit wäre zu teuer.



Absatz 2:

Öffentlichen Stellen mieten auch Gebäude.

Die gemieteten Gebäude sollen barrierefrei sein.

Das gilt auch für Räume für Veranstaltungen.



Absatz 3:

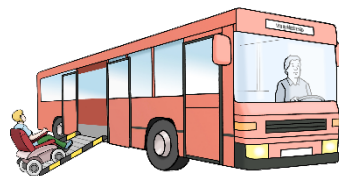
Auch andere Gebäude sollen barrierefrei sein.

Und: Auch andere Anlagen und Wege.

Das gilt zum Beispiel für:

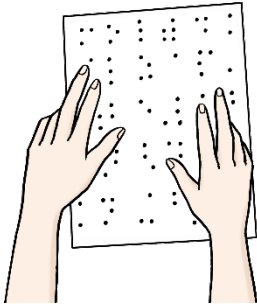
- Wege,
- Plätze und Straßen,
- Bushaltestellen und Bahnhöfe,
- Busse und Züge.

Darauf sollen die öffentlichen Stellen achten.



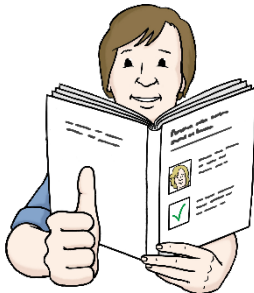
§ 9: Gestaltung und Verständlichkeit von Texten und anderen Informationen

Absatz 1:



Jeder soll öffentliche Stellen verstehen können.
Vor allem Menschen mit Seh-behinderungen.
Sie sollen zum Beispiel Texte und
andere Mitteilungen verstehen können.
Öffentliche Stellen müssen dafür sorgen.
Das ist für die Menschen mit Seh-behinderungen
kostenlos.

Absatz 2:

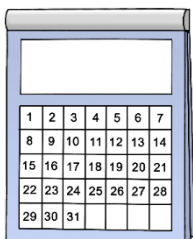


Jeder soll öffentliche Stellen verstehen können.
Sie sollen verständliche Informationen anbieten.
Zum Beispiel sollen sie einfach sprechen.
Und sie sollen einfach schreiben.
Sie sollen zum Beispiel Briefe und Anträge erklären.
Und sie sollen den Menschen mitteilen:

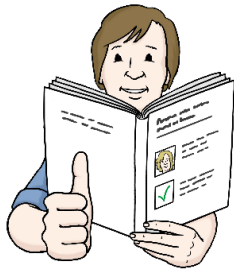
Wir können es Ihnen auch einfach erklären.

Zum Beispiel unsere Briefe und Anträge.

Absatz 3:



Manchmal dauern verständliche Informationen
länger.
Dann sollen öffentliche Stellen Fristen verlängern.
Fristen verlängern heißt:
Man hat länger für eine Sache Zeit.



Absatz 4:

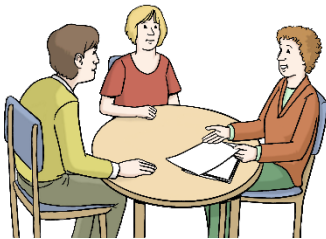
Öffentliche Stellen sollen Leichte Sprache anbieten.

Ausnahmen:

Die Leichte Sprache ist zu aufwändig.

Oder: Wenige Menschen brauchen Leichte Sprache.

§ 10: Begleitung bei Kontakten mit den öffentlichen Stellen



Menschen mit Behinderungen dürfen

jemanden zu öffentlichen Stellen mitnehmen.

Zum Beispiel einen Freund oder einen Angehörigen.

Das gilt besonders für Menschen mit seelischen und geistigen Behinderungen.

Teil 3: Barrierefreie Informations-technik öffentlicher Stellen des Landes

§ 11: Barrierefreie Informations-technik

Absatz 1:



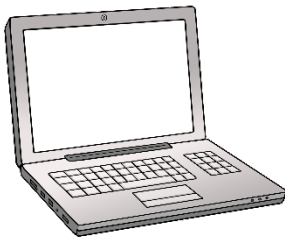
Informations-technik meint im LBGG:

- Computer-programme von öffentlichen Stellen.
- Internetseiten von öffentlichen Stellen.
- Apps von öffentlichen Stellen.

Die Informations-technik soll barrierefrei sein.

Jeder soll sie benutzen und verstehen können.

Absatz 2:



Für öffentliche Stellen gilt:

Neue Informations-technik soll barrierefrei sein.

Zum Beispiel neue Internetseiten.

Das gilt auch für veränderte Informations-technik.

Zum Beispiel für veränderte Internetseiten.

Absatz 3:

Für die Barrierefreiheit gibt es Fristen.

Die Fristen zeigen:

Ab diesem Tag muss etwas barrierefrei sein.

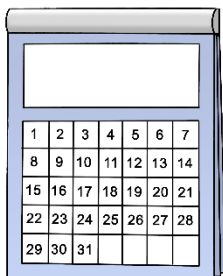
Das sind die Fristen für Internetseiten und Apps:

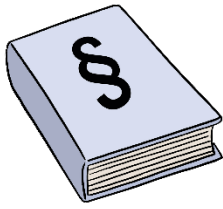
- Internetseiten von öffentlichen Stellen:

Ab dem 23. September 2020.

- Apps von öffentlichen Stellen:

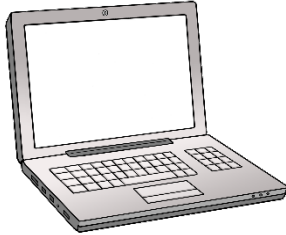
Ab dem 23. Juni 2021.





Absatz 4:

Auch in anderen Gesetzen
gibt es Regeln für Barrierefreiheit.
Diese Regeln gelten weiter.



Absatz 5:

Öffentliche Stellen geben Informationen heraus.
Die Informationen stehen auf ihren Internetseiten.
Diese Informationen sollen barrierefrei sein.
Oft stehen sie auch auf anderen Internetseiten.
Auch diese Informationen sollen barrierefrei sein.

Absatz 6:

Es gibt Ausnahmen für die Barrierefreiheit
von Internetseiten und Apps.
Zum Beispiel diese Ausnahmen:
Die Barrierefreiheit kostet zu viel Geld.
Oder zu wenige Menschen benutzen die App oder
die Internetseite.

Die öffentlichen Stellen müssen dann erklären:

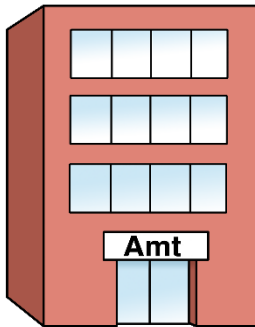
- Das ist **nicht** barrierefrei.
- Und: Darum ist das **nicht** barrierefrei.

§ 12: Öffentliche Stellen des Landes

Mit öffentlichen Stellen sind im LBGG gemeint:

Öffentliche Stellen im Land Schleswig-Holstein.

Öffentliche Stellen sind zum Beispiel:



- das Land Schleswig-Holstein.
- Kreise und kreisfreie Städte.

Zum Beispiel der Kreis Nordfriesland und die Stadt Lübeck.

- Gemeinden.

Gemeinden sind zum Beispiel Dörfer.

- Einrichtungen vom Land.

Die Öffentlichen Stellen

arbeiten für diese Menschen:

Für alle, die in Schleswig-Holstein wohnen.

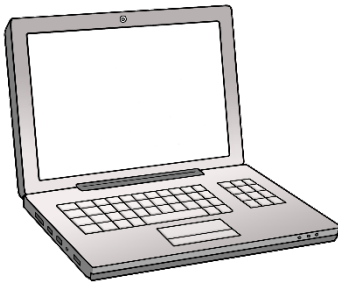
§ 13: Anforderungen an die Barrierefreiheit und Begriffsbestimmungen

Es gibt Regeln für die Barrierefreiheit von:

- Internetseiten,
- Apps und
- Computer-programmen.

Mit **Internetseiten** sind im LBG gemeint:

- Offene Internetseiten im Internet.
Diese Internetseiten kann jeder besuchen.
- Internetseiten im Intranet.
Das Intranet kann **nicht** jeder besuchen.
Es ist zum Beispiel nur für Mitarbeiter.



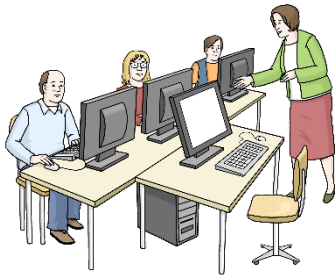
Mit **mobilen Anwendungen** sind im LBG gemeint:

Anwendungen für mobile Geräte.

Mobile Anwendungen nennt man auch so: **Apps**

Mobile Geräte sind zum Beispiel Tablets.

Auch Smart-phones sind mobile Geräte.



Das sind die Regeln für die Internetseiten, Apps und Computer-programme von öffentlichen Stellen:

- Jeder soll sie benutzen können.
- Man soll sie mit Hilfsmitteln benutzen können.

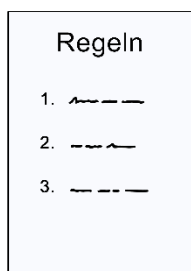
Zum Beispiel mit Screen-readern.

Screen-reader ist ein englisches Wort.

Es heißt übersetzt: Bildschirm-vorleser.

Sie lesen zum Beispiel Texte am Computer vor.

- Jeder soll die Informationen erkennen können.
Zum Beispiel: Man kann sie sehen oder hören.
- Jeder soll die Informationen verstehen können.



Mehr Regeln für die Barrierefreiheit stehen in der Barrierefreie-Informationstechnik-Verordnung.

Kurz nennt man diese Verordnung auch so: BITV

In der BITV stehen auch Regeln für:

- Leichte Sprache.
- die Deutsche Gebärdensprache.

§ 14: Erklärung zur Barrierefreiheit

Absatz 1:



Öffentliche Stellen geben den Benutzern Informationen zur Barrierefreiheit.

Sie schreiben eine Erklärung.

Die Erklärung soll genau und vollständig sein.

Jeder soll die Erklärung verstehen können.

Absatz 2:

In der Erklärung müssen 3 Dinge stehen:

1. Informationen zur Barrierefreiheit:

- Einige Inhalte sind **nicht** barrierefrei.
- Und: Darum sind die Inhalte **nicht** barrierefrei.
- Wo gibt es barrierefreie Informationen?

2. Eine barrierefreie Kontakt-möglichkeit:

Jeder soll elektronisch Kontakt aufnehmen können.

Zum Beispiel mit einer E-Mail.

Der Kontakt-möglichkeit kann man zum Beispiel:

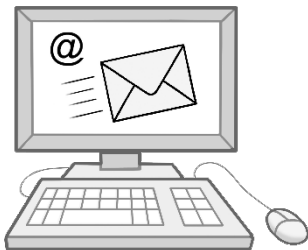
- Barrieren mitteilen.
- Fragen zur Barrierefreiheit stellen.

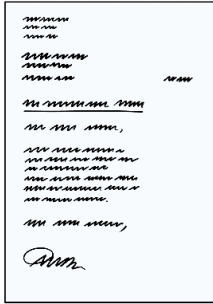
3. Informationen zu Beschwerden:

Es gibt eine Beschwerde-stelle.

In der Erklärung steht zum Beispiel

die Internetseite der Beschwerde-stelle.





Absatz 3:

Öffentliche Stellen müssen auf Fragen und Beschwerden zur Barrierefreiheit antworten. Jeder muss die Antwort verstehen können.

Absatz 4:

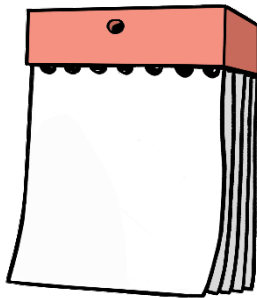
Für die Erklärung zur Barrierefreiheit gibt es Fristen.

Das Wort Frist heißt:

Bis zu diesem Tag muss etwas erledigt sein.

Auf Internetseiten muss die Erklärung bis zum 23. September 2020 sein.

Für Apps muss es sie ab dem 23. Juni 2021 geben.



§ 15: Überwachung und Bericht-erstattung

Absatz 1:



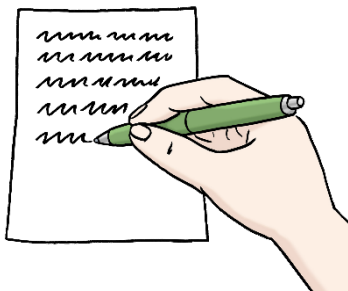
Die Barrierefreiheit der Internetseiten und der Apps wird überwacht.

Das macht eine Überwachungs-stelle.

Die Überwachungs-stelle prüft:

Halten sich die öffentlichen Stellen an die Regeln für Barrierefreiheit?

Absatz 2:



Die Überwachungs-stelle schreibt einen Bericht.

Dann muss der erste Bericht fertig sein:

Bis zum 30. Juni 2021.

Den Bericht schickt sie an die Bundes-regierung.

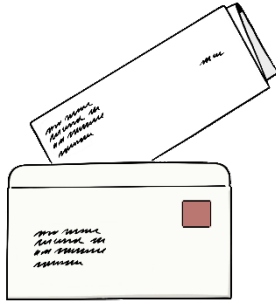
Danach muss die Überwachungs-stelle alle 3 Jahre einen Bericht schreiben.

Absatz 3:

Die Landes-regierung entscheidet:

Diese Stelle wird die Überwachungs-stelle.

§ 16: Beschwerde-stelle für barrierefreie Informations-technik



Es gibt eine Beschwerde-stelle.

Bei der Beschwerde-stelle können sich Menschen mit Behinderungen melden.

Sie können der Beschwerde-stelle sagen oder schreiben:

- Diese Internetseite ist **nicht** barrierefrei.
- Diese App ist **nicht** barrierefrei.

Die Beschwerde-stelle ist hier:

Bei der Landes-beauftragten

für Menschen mit Behinderungen.

§ 17: Verordnungs-ermächtigung

Verordnungen sind so ähnlich wie Gesetze.

Die Landes-regierung kann Verordnungen festlegen.

Zum Beispiel: Verordnungen für Barrierefreiheit.

In der Verordnung stehen Regeln.

Die Regeln sind für Internetseiten und Apps.

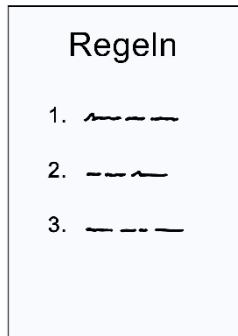
Die Regeln gelten für öffentliche Stellen.

Sie müssen sich an die Regeln halten.

Die Landes-regierung kann auch

diese Regeln bestimmen:

- Regeln für die Überwachungs-stelle und den Bericht der Überwachungs-stelle
- Regeln für die Erklärung zur Barrierefreiheit
- Regeln für Beschwerden und für die Beschwerde-stelle
- Regeln für Schulungen für öffentliche Stellen



Teil 4: Rechts·behelfe

§ 18: Verbands·klage·recht

Absatz 1:

Manchmal werden Menschen mit Behinderungen wegen ihrer Behinderung schlecht behandelt.

Das ist verboten.

Und: Man kann sich dagegen wehren.

Man kann zum Beispiel vor Gericht klagen.

Das können zum Beispiel Verbände machen.

Das Wort Verband meint hier zum Beispiel:

Vereine für Menschen mit Behinderungen.

Die Verbände setzen sich für andere ein.

Hier: Für Menschen mit Behinderungen.

Sie können auch für gehörlose Schüler klagen.

Damit die Schüler Unterricht in:

- lautsprach·begleitenden Gebärden oder
- in Deutscher Gebärden·sprache bekommen.

Absatz 2:

Die Verbände müssen Interessen·vertreter sein.

Hier: Interessen·vertreter von Menschen mit Behinderungen.

Nur dann dürfen sie klagen.





Absatz 3:

Diese Verbände dürfen klagen:

- Sie müssen sich für Menschen einsetzen.
Hier: Für Menschen mit Behinderungen.
- Sie haben Mitglieder in ganz Schleswig-Holstein.
- Den Verband muss es seit 3 Jahren geben.
Oder: Es gibt den Verband schon länger.
- Die Verbände müssen gemeinnützig sein.
Gemeinnützig heißt:
Ein Verband tut gute Dinge für andere.
Der Verband will damit **kein** Geld verdienen.



§ 19: Vertretungs-erlaubnis

Manchmal wird ein Mensch mit Behinderung wegen seiner Behinderung schlecht behandelt.

Für diesen Menschen kann ein Verband klagen.

Man sagt dazu auch:

Ein Verband kann jemanden vor Gericht vertreten.

Das muss der Mensch schriftlich erlauben.

§ 20: Schlichtungs-stelle

Absatz 1:

Es wird eine Schlichtungs-stelle geben.

Die Schlichtungs-stelle wird hier sein:

Beim Büro der Landes-beauftragten
für Menschen mit Behinderungen.

Die Schlichtungs-stelle ist neutral.

Neutral heißt:

Sie trifft eigene Entscheidungen.

Sie ist **nicht** für eine der beiden Seiten im Streit.

Die Schlichtungs-stelle hilft bei Streit.

Zum Beispiel bei Streit über die Barrierefreiheit.

Sie versucht Lösungen für Probleme zu finden.

Und sie versucht den Streit zu schlichten.

Absatz 2:

Jeder Mensch kann sich

bei der Schlichtungs-stelle melden.

Man kann der Schlichtungs-stelle mitteilen:

Ich werde von einer öffentlichen Stelle
benachteiligt.

Hier ist etwas **nicht** barrierefrei.

Die Schlichtungs-stelle meldet sich dann

bei der öffentlichen Stelle.

Und sie meldet sich wieder bei dem Menschen.



Absatz 3:

Auch Verbände können sich bei der Schlichtungs-stelle melden.

Sie können der Schlichtungs-stelle mitteilen:

Hier werden Menschen mit Behinderungen benachteiligt.

Absatz 4:

Für Beschwerden muss man einen Antrag stellen.

Das heißt:

Ein Mensch oder ein Verband schreibt an die Schlichtungs-stelle.

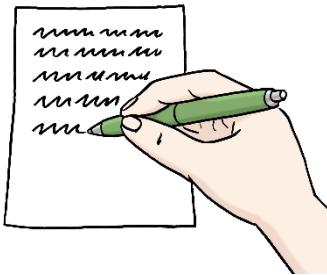
Zum Beispiel können sie einen Brief schreiben.

Oder sie schreiben eine E-Mail.

Sie können auch zur Schlichtungs-stelle kommen.

Dann schreibt die Schlichtungs-stelle ihre Beschwerde auf.

Die Schlichtungs-stelle schickt die Beschwerde an die öffentliche Stelle.



Absatz 5:

Die Schlichtungs-stelle sucht Lösungen für das Problem.

Sie kann Lösungen vorschlagen.

Absatz 6:

Die Unterstützung durch die Schlichtungs-stelle ist kostenlos.

Absatz 7:

Jeder soll verstehen können:

Das will die Schlichtungs-stelle mitteilen.

Darum schreibt und spricht sie barrierefrei.

Sie bietet zum Beispiel Leichte Sprache an.

Und sie bietet zum Beispiel Gebärden-sprache an.

Absatz 8:

So kann die Schlichtung enden:

- Der Mensch und die öffentliche Stelle finden eine gute Lösung.
Oder der Verband und die öffentliche Stelle finden eine gute Lösung.
- Der Mensch oder der Verband nimmt den Antrag für die Schlichtung zurück.
- Die Schlichtungs-stelle kann den Streit nicht schlichten.
Sie kann keine Lösung für das Problem finden.
Dann schreibt die Schlichtungs-stelle an den Menschen oder an den Verband.
Sie teilt ihm mit:
Wir können keine Lösung finden.



Absatz 9:

Die Landes-regierung von Schleswig-Holstein

kann Regeln für die Schlichtungs-stelle bestimmen.

Sie informiert vorher den Landes-beirat

zur Teilhabe von Menschen mit Behinderungen.

Teil 5: Interessenvertretung für Menschen mit Behinderungen

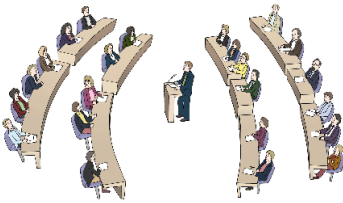
§ 21: Die Landesbeauftragte für Menschen mit Behinderung

Absatz 1:



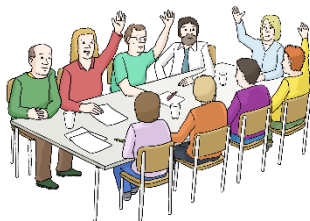
Es gibt eine Landesbeauftragte
für Menschen mit Behinderung.
Die Landesbeauftragte setzt sich
für Menschen mit Behinderungen ein.
Sie vertritt die Interessen der Menschen.

Absatz 2:



Der Landtag wählt die Landesbeauftragte.
Parteien im Landtag können Vorschläge machen.
Man ist für 6 Jahre Landesbeauftragte.
Oder bis zu einer Neuwahl.
Die Landesbeauftragte soll
ein Mensch mit Behinderung sein.

Absatz 3:



Vor der Wahl wird ein Landesbeirat gefragt:
Der Landesbeirat zur Teilhabe von
Menschen mit Behinderungen.
Der Landesbeirat muss rechtzeitig gefragt werden.



Absatz 4:

Als Landes·beauftragte ist man Beamte.

Man ist für 6 Jahre Beamte oder
bis zur Neuwahl.

Dazu sagt man auch:

Man ist Beamte auf Zeit.

Der Landtags·präsident ernennt
die Landes·beauftragte.

Absatz 5:

Der Landtag kann die Landes·beauftragte abwählen.

Sie ist dann **nicht** mehr Landes·beauftragte.

Dafür muss es eine Abstimmung geben.

Die Mitglieder des Landtags stimmen darüber ab.

Es müssen zwei Drittel der Mitglieder
für eine Abwahl stimmen.

Zwei Drittel sind viel mehr als die Hälfte.

Die Landes·beauftragte kann auch entscheiden:

Ich möchte **nicht** mehr Landes·beauftragte sein.

Dann wird ihre Vertretung Landes·beauftragter.

§ 22: Die Landes-beauftragte ist unabhängig

Die Landes-beauftragte ist unabhängig.

Unabhängig heißt:

Öffentliche Stellen können ihr **nichts** vorschreiben.

Sie dürfen ihr auch **nichts** verbieten.

Aber: Sie muss sich an Gesetze halten.

Die Landes-beauftragte

darf **nicht** in der Regierung sein.

Ihr Chef ist der Landtags-präsident.



§ 23: Mitarbeiter und Arbeitsmittel der Landes-beauftragten

Absatz 1:

Die Landes-beauftragte bestimmt eine Vertretung.

Man kann auch sagen:

Sie bestimmt einen Stellvertreter.

Der Stellvertreter ist ein Mitarbeiter
der Landes-beauftragten.

Diese Person vertritt die Landes-beauftragte.

Absatz 2:

Die Landes-beauftragte bekommt Geld.

Zum Beispiel Geld für Mitarbeiter.

Und sie bekommt Arbeitsmittel.

Zum Beispiel Büros, Computer und Telefone.

Im Plan des Landtags steht:

So viel Geld bekommt die Landes-beauftragte.



Absatz 3:

Die Landes-beauftragte

kann Mitarbeiter vorschlagen.

Sie können den Vorschlag annehmen.

Dann wird die Landes-beauftragte ihre Chefin.

§ 24: Aufgaben der Landes-beauftragten für Menschen mit Behinderung

Absatz 1:

Die Landes-beauftragte hat viele Aufgaben:

- Sie setzt sich für die Teilhabe von Menschen mit Behinderungen ein.
Die Menschen sollen **keine** Nachteile haben.
- Sie berät die Landes-regierung und den Landtag zum Thema Menschen mit Behinderungen.
- Die Landes-beauftragte prüft und überwacht:
Hält sich Schleswig-Holstein an die UN-BRK?
In der UN-BRK stehen wichtige Regeln.
Zum Beispiel Regeln für Barrierefreiheit.
- Die Landes-beauftragte unterstützt Beauftragte für Menschen mit Behinderungen.
Und sie unterstützt Beiräte für Menschen mit Behinderungen.
- Sie arbeitet mit dem Landes-beirat zusammen.
- Sie setzt sich für Frauen mit Behinderungen ein.
Sie setzt sich aber auch für alle Geschlechter ein.





Absatz 2:

Die Landes-beauftragte ist Ansprech-person zum Thema Menschen mit Behinderungen. Sie ist Ansprech-person für Personen und Verbände. Sie können sich bei ihr melden.

Absatz 3:

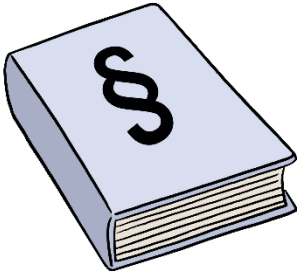
Öffentliche Stellen und die Landes-beauftragte arbeiten zusammen. Die öffentlichen Stellen informieren sie. Und sie unterstützen sie bei ihrer Arbeit.

Absatz 4:



Vielleicht wird ein Mensch mit Behinderung wegen seiner Behinderung schlecht behandelt. Zum Beispiel von einer öffentlichen Stelle. Das ist verboten.

Dann kann die Landes-beauftragte nachfragen. Und sie kann sich darüber beschweren. Sie kann der öffentlichen Stelle auch Tipps geben: Das kann die öffentliche Stelle besser machen.



Absatz 5:

Die Landes-regierung will ein Gesetz ändern.

Im Gesetz geht es auch um

Menschen mit Behinderungen.

Dann muss die Landes-regierung

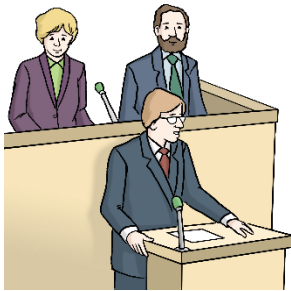
die Landes-beauftragte informieren.

Sie muss die Landes-beauftragte rechtzeitig und

genau informieren.

Und:

Die Landes-beauftragte kann dazu etwas sagen.



Absatz 6:

Es gibt auch Gesetze für die Landes-beauftragte.

Der Landtag will ein Gesetz davon ändern?

Dann muss er die Landes-beauftragte anhören.

Anhören heißt:

Sie darf im Landtag dazu sprechen.

Absatz 7:

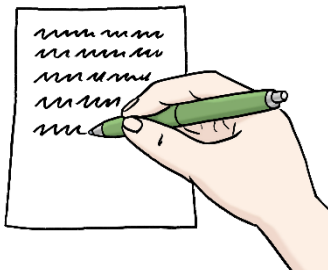
Die Landes-beauftragte schreibt einen Bericht.

Den Bericht schreibt sie alle 2 Jahre.

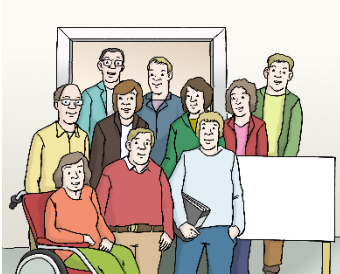
In dem Bericht steht:

- Das hat die Landes-beauftragte gemacht.
- So geht es Menschen mit Behinderungen in Schleswig-Holstein.

Sie kann auch noch andere Berichte schreiben.



§ 25: Landes·beirat zur Teilhabe von Menschen mit Behinderungen



Absatz 1:

Es gibt einen Landes·beirat zur Teilhabe von Menschen mit Behinderungen.

Der Landes·beirat berät und unterstützt die Landes·beauftragte.

Absatz 2:

Mitglieder im Landes·beirat sind Menschen mit Behinderungen.

Sie wissen am besten:

Das brauchen Menschen mit Behinderungen.

Absatz 3:

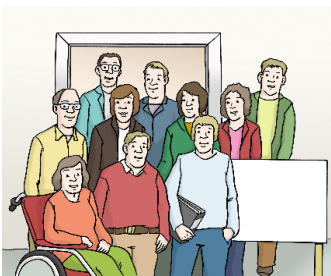
Vorsitzende vom Landes-beirat ist
die Landes-beauftragte.

Die anderen Mitglieder arbeiten ehrenamtlich.

Ehrenamtlich heißt:

Sie bekommen **kein** Geld dafür.

Die anderen Mitglieder sind:



- eine Person aus der Landes-arbeits-gemeinschaft der Bewohner-beiräte,
- eine Person aus der Landes-arbeits-gemeinschaft der Werkstatt-räte,
- eine Person aus der Landes-arbeits-gemeinschaft der Frauen-beauftragten in Werkstätten und
- andere Menschen mit Behinderungen.

Diese Mitglieder werden vorgeschlagen.

Vorschläge für diese Mitglieder kommen von:

- Selbst-vertretungs-organisationen.
- Vereinigungen von Menschen mit Behinderungen.
- Angehörigen von Menschen mit Behinderungen.

Es sollten gleich viele Frauen und Männer
Mitglieder im Landes-beirat sein.



Absatz 4:

Die Landes-beauftragte ist die Geschäftsführerin vom Landes-beirat.

Sie lädt die Mitglieder zur ersten Sitzung ein.

Absatz 5:

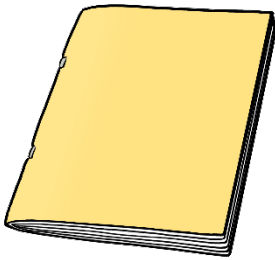
Der Landes-beirat hat eine Geschäfts-ordnung.

In der Geschäfts-ordnung stehen wichtige Regeln.

Zum Beispiel:

Regeln für Sitzungen und für Abstimmungen.

Der Landes-beirat bestimmt die Geschäfts-ordnung.



Teil 6: Schluss-bestimmungen

§ 26: Übergangs-vorschriften

Für die Landes-beauftragte

für Menschen mit Behinderung gilt:

Sie bleibt Landes-beauftragte

bis zur nächsten Wahl.

§ 27: Ab wann das neue LBGG gilt

Das LBGG gilt ab dem 15. April 2022.



Wer diesen Text geschrieben hat

Der Text in Leichter Sprache ist vom

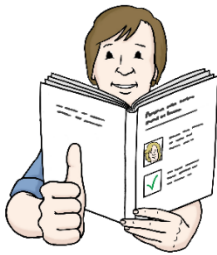
Institut für Leichte Sprache

Wilko Huper

Lebenshilfe Schleswig-Holstein e.V.

Kehdenstraße 2-10

24103 Kiel



Die Bilder im Text sind von:

Lebenshilfe für

Menschen mit geistiger Behinderung Bremen e.V.

Illustrator Stefan Albers, Atelier Fleetinsel, 2013

Dieser Text wurde geprüft.

Testleserin und Testleser für diesen Text waren

Barbara Larsow und Stefan Hoyme.

Vielen Dank.



© European Easy-to-Read Logo: Inclusion Europe.

Mehr Informationen im Internet unter:

[Internetseite von Inclusion Europe](#)